

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

22. SEP. 1969

Gesetz: RVO § 381 Abs. 2 und 4 [in der Fassung des Finanzänderungs-
gesetzes vom 20. Dezember 1967 - BGBl. I, 1259 -], § 385
Abs. 2, § 394 Abs. 3 Satz 1, § 1235; BGB § 242 Ruhegehalt;
BWGöD §§ 9, 11, 21

Leitsatz:

Wenn nach einer Ruhegeldregelung die Sozialversicherungs-
rente ganz oder teilweise auf die Versorgungsbezüge an-
zurechnen ist, so ist die anzurechnende Rente grundsätzlich
nicht um den Beitragsanteil zur Krankenversicherung zu
kürzen, den die Rentner seit dem 1. Januar 1968 zu tragen
haben.

Aktenzeichen: 3 AZR 113/69

Urteil des BAG vom 22. September 1969

LAG Baden-Württemberg
(Freiburg)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Sa 127/68 Baden-Württemberg
(Freiburg)

119

teilstenor zugestellt
22. September 1969

gez. Groll,
gierungshauptsekretär
s Urkundsbeamter
r Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 19. September 1969 durch die Bundesrichter Dr. Gröninger, Dr. Thomas und Siara sowie die Bundesarbeitsrichter Handrack und Lichtenstein für Recht erkannt:

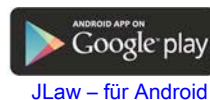
1. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 21. Januar 1969 – 8 Sa. 127/68 – wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der während des Rechtsstreits verstorbene Ehemann der Klägerin verlor 1933 seinen Arbeitsplatz als Angestellter der Stadt E aus politischen Gründen. Durch Bescheid des Bundesministers des Innern vom 9. März 1955 wurde ihm nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 - BWGöD - (BGBl. I, 291, 354) eine Ruhevergütung aus dem Höchstbetrag der monatlichen Grundvergütung der VergGr. V b. TO.A zuerkannt. Auf diese Versorgungsbezüge, die von der Beklagten für Rechnung des Bundes gezahlt wurden, waren entsprechend der früher in E geltenden Versorgungsregelung 50 v.H. der Rente aus der Sozialversicherung anzurechnen, soweit diese auf Pflichtbeiträgen beruhte.

Seit dem 1. Januar 1968 hatte der Ehemann der Klägerin, der als Bezieher einer Sozialversicherungsrente in der Krankenversicherung pflichtversichert war, nach § 381 Abs. 2 Satz 2 RVO in der Fassung des Finanzänderungsgesetzes 1967 vom 20. Dezember 1967 (BGBl. I, 1259) von den Beiträgen zur Krankenversicherung 2 v.H. des Zahlungsbetrages der ihm gewährten Rente zu tragen. Dieser Beitrag wurde von dem Träger der Rentenversicherung von der Rente einbehalten (§ 394 Abs. 3 Satz 1 RVO in der Fassung des Finanzänderungsgesetzes 1967). Demzufolge ging von der ab 1. Januar 1968 nach dem 10. Rentenanpassungsgesetz auf 626,70 DM erhöhten Rente ein Betrag von 12,50 DM als Beitrag zur Krankenversicherung ab.

Das beklagte Land hat ab 1. Januar 1968 die Rente mit 313,35 DM (50 v.H. von 626,70 DM) auf die Versorgungsbezüge angerechnet. Der Ehemann der Klägerin

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hat dagegen die Ansicht vertreten, für die Anrechnung sei nur der nach Abzug des Krankenversicherungsbeitrages verbleibende Rentenzahlbetrag von 614,20 DM zu berücksichtigen. Er hat dementsprechend Zahlung eines höheren Ruhegeldes verlangt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Klägerin hat als Rechtsnachfolgerin ihres Ehemannes Berufung eingelegt, mit der sie die Feststellung begehrt hat, daß die Beklagte die Versorgungs- und Hinterbliebenenbezüge ohne Abzug von 50 v.H. des Krankenversicherungsbeitrages zu gewähren habe. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die Revision, mit der die Klägerin ihr Klagebegehren weiter verfolgt.

Entscheidungsgründe:

I. Der Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen ist zulässig. Der Rechtsstreit betrifft die Berechnung von Versorgungs- und Hinterbliebenenbezügen. Diese Ansprüche beruhen auf dem früheren Arbeitsverhältnis des Ehemannes der Klägerin als Angestellter im öffentlichen Dienst.

Die bürgerlichrechtliche Natur des Anspruchs entfällt nicht deshalb, weil die Versorgungsansprüche durch einen Wiedergutmachungsbescheid zuerkannt wurden. Zwar ist der Wiedergutmachungsanspruch als solcher ein öffentlich-rechtlicher Schadenersatzanspruch und der nach § 26 BWGÖD ergehende Bescheid ein Verwaltungsakt (vgl. Anders, BWGÖD, 2. Aufl., Vorbem. 4 und § 26 Anm. 3). Mit der Erfüllung des Wiedergutmachungsanspruchs - sei es durch Wiedereinstellung, sei es durch Versorgung - erlangt der Berechtigte jedoch die durch die Verfolgung eingebüßte Rechtsstellung, die hier die eines aus dem Arbeitsverhältnis versorgungsberechtigten Angestellten war (vgl. § 21



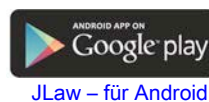
Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Satz 1 und § 11 BWGöD; ferner Anders, aaO, § 21 Anm.2; BAG AP Nr. 1 zu § 35 BWGöD). Dabei trifft anstelle des früheren Dienstherrn, der seinen Sitz außerhalb des Bundesgebietes hat, die Wiedergutmachungspflicht den Bund. (§ 22 Abs. 2 BWGöD), für dessen Rechnung gemäß § 29 Abs. 1 BWGöD das beklagte Land die Zahlungen leistet.

II. In der Sache ist die Revision unbegründet.

1. Das Landesarbeitsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß durch den Abzug des Beitrags zur Krankenversicherung, den die Rentner ab 1. Januar 1968 nach § 381 Abs. 2 Satz 2 RVO [n.F.] zu tragen haben, eine Kürzung der Sozialversicherungsrente nicht eintritt. Durch das Finanzänderungsgesetz 1967 wird vielmehr eine andere Regelleistung der Rentenversicherungsträger, die neben der Rente vorgesehen ist, nämlich die Beitragsleistung für die Krankenversicherung der Rentner, eingeschränkt. Das ergibt sich aus folgendem:

a) Nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 und 4 RVO in der Fassung des Gesetzes über Krankenversicherung der Rentner - KVdR - vom 12. Juni 1956 (BGBl. I, 500) gehören Rentner und die Bezieher von Hinterbliebenenrenten, die bestimmte Vorversicherungszeiten haben, der Krankenversicherung als Pflichtversicherte an. Für diese Versicherten haben die Träger der Rentenversicherung Beiträge zu leisten, die zugunsten der Rentner Regelleistungen aus der Rentenversicherung neben den Renten sind (§ 12 Nr. 5 AVG; § 1235 Nr. 5 RVO). Die Verpflichtung der Rentenversicherungsträger gegenüber den Krankenkassen zur Beitragszahlung und die Höhe der Beiträge ergeben sich aus § 381 Abs. 2, § 385 Abs. 2 RVO.

Aus Gründen der Gleichbehandlung ist den Rentnern, die als freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Kranken-



- 5 -

versicherung oder die bei einem privaten Versicherungsunternehmen gegen Krankheit versichert sind, ein Beitragszuschuß, der neben der Rente gewährt wird, zugebilligt worden (§ 381 Abs. 4 RVO). Dieser Zuschuß ist zwar eine Leistung der Rentenversicherung, er hat aber keinen rentenähnlichen Charakter (BSGE 26, 73).

b) In beiden Fällen, in denen die Rentenversicherungsträger bisher Beiträge zu der Krankenversicherung der Rentner gewährten, handelt es sich um Leistungen, die neben der Rente gewährt wurden. Es ist bisher, soweit ersichtlich, nicht die Ansicht vertreten worden, bei einer Rentenanrechnung müßten auch die Beiträge zur Krankenversicherung berücksichtigt werden, insbesondere ist der Beitragszuschuß nach § 381 Abs. 4 RVO nicht als Teil der Rente angesehen worden.

c) Das Finanzänderungsgesetz 1967 bestimmte durch die Anfügung eines Satzes in § 381 Abs. 2 RVO, daß die pflichtversicherten Rentner von den Beiträgen, die die Rentenversicherungsträger leisten, zwei v.H. des Zahlungsbetrages der ihnen gewährten Renten - ohne Kinderzuschuß - tragen. Damit ist eine Beteiligung der Rentner an der Beitragslast für die Krankenversicherung und damit praktisch eine Verkürzung der bisher von den Rentenversicherungsträgern als Regelleistung allein erbrachten Beiträge eingeführt worden. Zweck dieser Regelung ist es, die Rentenversicherungen von den Aufwendungen zur Krankenversicherung der Rentner teilweise zu entlasten (vgl. Peters, Handbuch der Krankenversicherung, Teil 2, 17. Aufl., Vorbem. VI 2 vor § 380 RVO). Die Beteiligung der Rentner an den Beiträgen wurde auf Grund folgender Erwägungen für gerechtfertigt angesehen: "Die Renten der gesetzlichen Rentenversicherungen haben den Charakter eines Lohnersatzes. Es erscheint deshalb gerechtfertigt, die Rentner wenigstens

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

zu einem geringen Teil Beiträge zu ihrer Krankenversicherung tragen zu lassen. Hierbei ist berücksichtigt, daß es dem Wesen einer sozialen Sicherungseinrichtung entspricht, daß alle, die ihr angehören, auch einen eigenen Beitrag zur Finanzierung dieser Einrichtung leisten. Es müssen hierbei alle Rentner, unabhängig von der Höhe ihrer Rente, in die Beitragspflicht einbezogen werden " (BT-Drucks. V/2149 S. 26).

d) Die Höhe der Renten wird von dieser Neuregelung der Krankenversicherung nur insofern berührt, als die Höhe der Beiträge nach dem Zahlbetrag der Rente bemessen wird und die Beiträge von der Rente einbehalten werden (§ 394 Abs. 3 RVO [n.F.]). Die Rente als solche wird in ihrer Berechnung und ihrem Bestande nicht beeinflusst. Besonders deutlich wird das an der Regelung für den Zuschuß, der den freiwillig versicherten Rentnern nach § 381 Abs. 4 RVO zusteht. Dieser Personenkreis hat auf Grund der Neuregelung zu den Aufwendungen, die den Trägern der Rentenversicherung durch die Gewährung der Zuschüsse entstehen, 2 v.H. des Zahlbetrages der Rente beizutragen. Daß bedeutet, daß der Beitragszuschuß - wegen der Gleichbehandlung mit den pflichtversicherten Rentnern - um 2 v.H. zu kürzen wäre. Lediglich aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Kürzung nicht bei der Zahlung des Beitragszuschusses, sondern ebenfalls durch Abzug von 2 v.H. der Renten vorgenommen (vgl. Fischwasser, BABl. 1968, 82 [85]).

2. Da die Beteiligung an den Beiträgen zur Krankenversicherung die Höhe der Rente als solche nicht berührt, ist es nicht gerechtfertigt, bei der Anrechnung von Renten den Beitragsabzug zu berücksichtigen.

Ebenso wie vor dem 1. Januar 1968 die vollen Beiträge der Rentenversicherungsträger für die Krankenversicherung bei der Anrechnung der Rente außer Betracht blieben, ist



- 7 -

seitdem die Verkürzung dieser Leistung ohne Einfluß auf die Frage, was als Rente anzurechnen ist (ebenso Plog-Wiedow, BBG, [Stand Mai 1969] § 115 Anm. 52; vgl. ferner Clemens-Scheuring-Steingen-Görner-Opalke, BAT [Stand Juli 1969], § 63 Anm. 11 zur Anrechnung von Renten auf das Übergangsgeld).

3. a) Wenn die Sozialversicherungsrente in der Höhe angerechnet wird, wie sie sich vor Abzug des Krankenversicherungsbeitrages ergibt, wird auch die angemessene Gesamtversorgung nicht beeinträchtigt. Die Gesamtversorgung setzt sich im vorliegenden Falle aus den um die Hälfte der Rente verminderten Ruhegeldbezügen der Beklagten und aus der Sozialversicherungsrente zusammen. Wenn von der Sozialversicherungsrente der Beitragsanteil einbehalten wird, so muß die Klägerin bzw. ihr Ehemann diese Belastung tragen, ohne einen Ausgleich bei den Ruhegeldleistungen erwarten zu können. Es würde sonst eine teilweise Abwälzung des Zuschusses, den zu tragen den Rentnern zugemutet wird (vgl. die Begründung des Regierungsentwurfs oben zu II 1c), auf den zur Versorgung verpflichteten Arbeitgeber erfolgen. Das ist nicht der Sinn der Neuregelung.

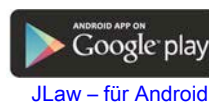
b) An den Beiträgen zur Krankenversicherung der Klägerin kann das beklagte Land auch nicht im Wege einer ergänzenden Auslegung der Versorgungszusage beteiligt werden. Als dem Ehemann der Klägerin die Versorgung unter Anrechnung der Rente vor seinem Ausscheiden im Jahre 1933 zugesagt wurde, gab es noch keine gesetzliche Krankenversicherung der Rentner. Diese wurde für die Rentner der Arbeiter- und Angestelltenrentenversicherung erst durch § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Verbesserung der Leistungen in der Rentenversicherung vom 24. Juli 1941 (RGBl. I, 443) mit Wirkung vom 1. August 1941 eingeführt. Deshalb mußten aus der Gesamtversorgung (Ruhegeld zuzüglich 50 v.H. der

- 8 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Sozialversicherungsrente) auch die Aufwendungen für eine Krankenversicherung bestritten werden. Demgegenüber ist die Gesamtversorgung der Klägerin auch nach dem 1. Januar 1968 noch günstiger, weil sie nur einen Teil der Beiträge aufzubringen hat.

gez. Dr. Gröninger

Siara

Dr. Thomas

Handrack

Lichtenstein

